



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

LLC Company BTU-Center
v. Sofievska Borschagivka
Kiyiv-Svyatoshinsky district
1/34 Academician Amosov str., of 1 (apt. 84)
08138 KYIV REGION
UKRAINE

Dr. Mareike Bolten
Referentin

TELEFON +49 (0)30 18444-21303
TELEFAX +49 (0)30 18444-99998
E-MAIL PSM-Zusatzstoffe@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22300.00A601-00/00.302684
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 20.12.2021

LZ 00A601-00/00 Liposam
Genehmigungsverfahren für Zusatzstoffe
Bescheid

Ihr Antrag vom 14. Februar 2020

Das Inverkehrbringen des Produktes „Liposam“ als Zusatzstoff wird genehmigt gemäß § 42 des Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L309 S.1).

Die Genehmigung gilt bis 20. Dezember 2031 für die beantragte Zusammensetzung. Änderungen der Zusammensetzung sind anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Neue Herstellungsorte und -betriebe sind anzeigepflichtig.

Die Genehmigung gilt für das Inverkehrbringen des oben genannten Zusatzstoffes mit folgenden Anwendungsbedingungen:

Mischungspartner Bodenherbiziden:

Kultur	Aufwandmenge
Getreide	0.5-0.8 l /ha in 150-300 l/ha Spritzbrühe
Leguminosen	
Ölsaaten	
Kartoffeln	
Rüben	
Gemüseulturen, Zierpflanzen	
Wein- und Tafeltrauben, Beeren	
Obstbäume, Zierbäume, Zierbüsche	

Mischungspartner Fungizide, Wachstumsregulatoren, Akarizide:

Kultur	Beizung von Saat- und Pflanzgut		Tauchapplikation von Pflanzenwurzeln		Spritzapplikation während der Vegetationsperiode	
	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung	Aufwandmenge	Spritzbrühe
Getreide	0,15-0,3 l/t	10-15 l/t	-	-	0,15-0,3 l/ha	150-300 l/ha
Leguminosen	0,15-0,3 l/t	5-10 l/t	-	-	0,15-0,3 l/ha	150-300 l/ha
Ölsaaten	0,15-0,3 l/t	15-25 l/t	-	-	0,15-0,3 l/ha	150-300 l/ha
Kartoffeln	0,15-0,3 l/t	30-50 l/t	-	-	0,15-0,3 l/ha	150-300 l/ha
Rüben	0,5-1,0 l/t	10-15 l/t	-	-	0,15-0,3 l/ha	150-300 l/ha
Gemüseulturen, Zierpflanzen	7,0-10,0 ml/kg	0,7-1,0 l/kg	10,0-20,0 ml/1000 Stück	20-50 l 1000 Stück Pflanz-	0,5-1,0 l/ha	150-300 l/ha

Kultur	Beizung von Saat- und Pflanzgut		Tauchapplikation von Pflanzenwurzeln		Spritzapplikation während der Vegetationsperiode	
	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung	Aufwandmenge	Spritzbrühe
			Pflanzgut/Sämlinge	gut/Sämling		
Wein- und Tafeltrauben, Beeren	-	-	-	-	1,0-2,0 l/ha	300-500 l/ha
Obstbäume, Zierbäume, Zierbüsche	-	-	-	-	1,0-2,0 l/ha	500-800 l/ha

Mischungspartner Insektizide:

Kultur	Beizung von Saat- und Pflanzgut		Tauchapplikation von Pflanzenwurzeln	
	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung	Aufwandmenge	Gebrauchsfertige Lösung
Getreide	0,15-0,3 l/t	10-15 l/t	-	-
Leguminosen	0,15-0,3 l/t	5-10 l/t	-	-
Ölsaaten	0,15-0,3 l/t	15-25 l/t	-	-
Kartoffeln	0,15-0,3 l/t	30-50 l/t	-	-
Rüben	0,5-1,0 l/t	10-15 l/t	-	-
Gemüsekulturen, Zierpflanzen	7,0-10,0 ml/kg	0,7-1,0 l/kg	10,0-20,0 ml/1000 Stück Pflanzgut/Sämlinge	20-50 l 1000 Stück Pflanzgut/Sämling

Die Gebrauchsanleitung muss folgende Hinweise gemäß Kodierliste des BVL enthalten:

- SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
- SB166: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
- SE110: Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- SS110-1: Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS206: Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
- SS2101: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- VH650: Die Verpackung ist mit der Aufschrift "Mikroorganismen können ein Potential zur Auslösung von Sensibilisierungsreaktionen enthalten" zu versehen.

Einschränkung der beantragten Anwendungen

Die von Ihnen ebenfalls beantragte Genehmigung zum Inverkehrbringen des oben genannten Zusatzstoffes zur Spritzanwendung mit Insektiziden lehne ich aufgrund eines vorsorgenden Bienenschutzes ab.

Gemäß § 42 Abs. 2 PflSchG genehmige ich einen Zusatzstoff, wenn dieser bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt hat.

Hierbei entscheide ich hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 2 PflSchG im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA). „Liposam“ soll laut Gebrauchsanleitung vom Anwender mit einem Pflanzenschutzmittel gemischt werden, um eine verbesserte Haftung und Benetzung von biologischen und chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern zu erreichen. Dabei werden in der Gebrauchsanleitung verschiedene Anwendungsmethoden (Spritzen, Beizen, und Tauchapplikation) genannt.

Zudem ist der Gebrauchsanleitung eindeutig zu entnehmen, dass die Wirkstoffaufnahme des Spritzmittels gesteigert wird. Dabei werden alle Pflanzenschutzmittel als Mischungspartner genannt. Durch diese nachhaltige Änderung der Produkteigenschaften kann im vorliegenden Fall eine Gefährdung von Honigbienen bei einer Spritzapplikation in Mischung mit Insektiziden nicht ausgeschlossen werden. Sie haben keine geeigneten Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass eine Gefährdung der Honigbienen nicht gegeben ist, wenn der Zusatzstoff in Kombination mit einem Insektizid ausgebracht wird.

Die Studienanforderungen zur Bienentoxizität von Zusatzstoffen können der BVL-Homepage entnommen werden.

Nachforderungen

Eine überarbeitete Gebrauchsanleitung mit einer Konkretisierung der Verwendung auf die genehmigten Pflanzenschutzmittelarten und Kulturen sowie ein überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt sind mir binnen 4 Wochen vorzulegen.

Hinweis

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer aktuell gültigen Fassung ergibt sich bezüglich der toxikologischen Aspekte folgender Kennzeichnungsvorschlag:

- Gefahrenklassen und –kategorien: keine
- Signalworte: keine
- H-Sätze: keine
- P-Sätze: keine

Gebühr

Hinsichtlich der Gebühr erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

im Auftrag

gez. Dr. Ralf Hänel
Gruppenleiter

— Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.